Körperverletzung nicht nachzuweisen

Polizistin aus Osnabrück in zweiter Instanz freigesprochen

Von **Rainer Lahmann-Lammert** | 06.04.2022, 09:41 Uhr

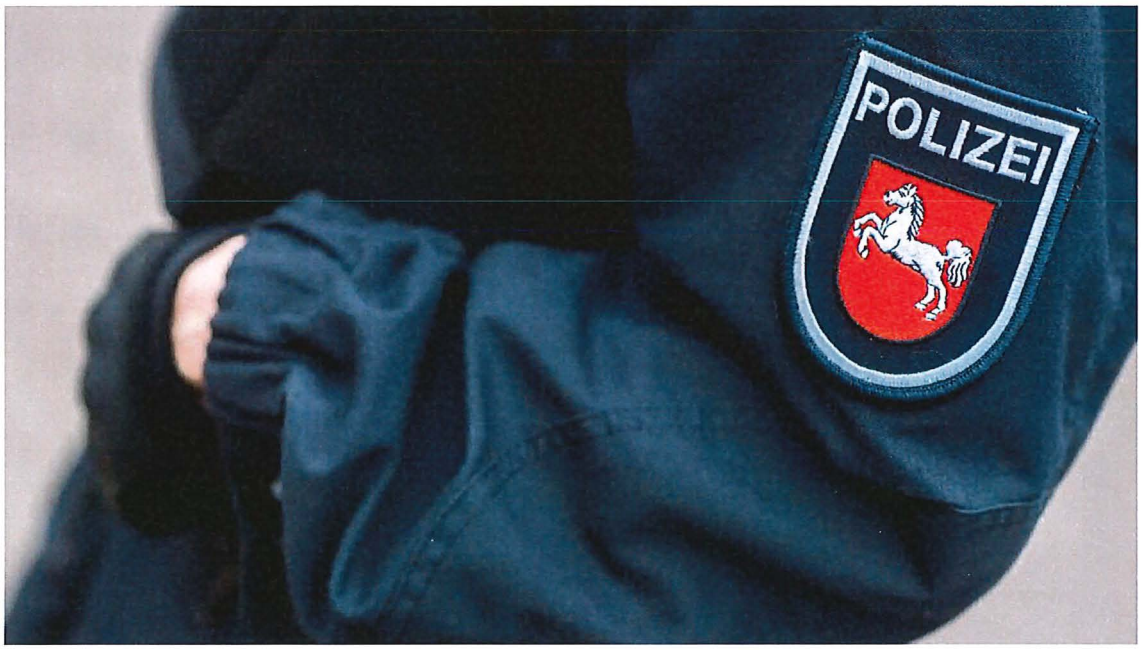

Freispruch in zweiter Instanz: Die Polizistin aus Osnabrück, die sich wegen des Vorwurfs der gefährlichen Körperverletzung verantworten musste, muss wohl nicht mehr mit einem Disziplinarverfahren rechnen. (Symbolfoto).
FOTO: DPA/HAUKE-CHRISTIAN DITTRICH

Vor einem Jahr war sie noch wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden, jetzt hat das Landgericht Osnabrück eine junge Polizistin freigesprochen. Die Osnabrückerin muss wohl nicht mehr mit einem Disziplinarverfahren rechnen.

Im Zweifel für die Angeklagten: Nach diesem Rechtsgrundsatz hob die 7. Kleine Strafkammer des

Landgerichts das Urteil des Amtsgerichts gegen die 30-Jährige und ihren 27-jährigen Freund auf.
Die beiden waren in der Nacht zum 7. Juni 2020 nach einer feucht-fröhlichen Familienfeier mit einem lärmgeplagten Anwohner der Güstrower Straße in Haste aneinandergeraten. Ein Wort gab das andere, und dann flogen auch noch die Fäuste. Der Hauptvorwurf gegen die junge Beamtin lautete, sie habe dem Mann mehrfach die Hoden gequetscht.

Glaubwürdigkeit des wichtigsten Zeugen angekratzt

So berichtete es jedenfalls der Anwohner, der auch als Nebenkläger im Verfahren auftrat. Er hatte sich der achtköpfigen Partygesellschaft mit – wie er selbst einräumte – ziemlich unflätigen Worten entgegengestellt. Seine Aussagen waren maßgeblich dafür, dass das Amtsgericht der Beamtin vor einem Jahr eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten zur Bewährung aufgebrummt hatte, ihrem Lebensgefährten sogar zwei Monate mehr.

Inzwischen haben sich nicht nur einige Zweifel an der Plausibilität der Vorwürfe ergeben, sondern auch an der Glaubwürdigkeit dieses wichtigen Zeugen.

Die Ehefrau des 39 Jahren alten Anwohners, die ebenfalls als Zeugin geladen war, wollte ihrem offensichtlich gewalttätigen Mann auf keinen Fall im Gerichtssaal begegnen. Aus Angst vor ihm soll sie vor einiger Zeit mit ihren Kindern in ein Frauenhaus außerhalb von Niedersachsen geflüchtet sein. Für das Verfahren sei das

zwar nicht relevant, erklärte der Vorsitzende Richter Matthias Kemme; gleichwohl ließ er durchblicken, dass dieser Vorfall die Aussage des Nebenklägers in ein anderes Licht stelle.

„Wo die Föhren rauschen und der Sandbach fließt“

Für das Gericht ergaben sich weitere Ungereimtheiten. Für den Lärm, der den Anwohner so fuchsteufelswild gemacht hatte, gab es keine Indizien. Die Familienmitglieder der Polizistin hatten zwar eingeräumt, das „Kerssenbrocker Heimatlied“ gesungen zu haben, in dem es unter anderem heißt „wo die Föhren rauschen und der Sandbach fließt“. Für an- und abfahrende Autos, lautes Gehupe und klirrende Flaschen, wie vom Nebenkläger behauptet, konnte das Gericht jedoch keinerlei Hinweise finden.

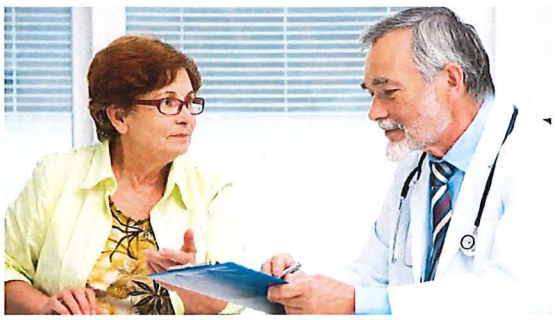

Beschwerdefrei werden & bleiben

Für das Klinikum Osnabrück steht der Mensch im Fokus

Anzeige

Anders als in der ersten Instanz erschien es der Kammer schlüssig, dass die angeklagte Polizistin bei dem Konflikt eher besänftigend auf die beiden Kontrahenten – ihren angetrunkenen Freund und den polternden Anwohner – eingewirkt hatte. Im Raum stand aber noch der Vorwurf, sie

habe dem aufgebrachten Mann bei der Auseinandersetzung mehrfach die „Eier“ gequetscht, wie es der Vorsitzende Richter immer wieder unverblümt ausdrückte. Wenn das stimme, hätte der Gepeinigte vor lauter Schmerzen „Ausfallerscheinungen“ zeigen müssen, hatte der Verteidiger der Angeklagten in seinem Plädoyer geltend gemacht. Das sei aber nicht der Fall gewesen. Dieser Einschätzung schloss sich dann auch die Kammer an.

Und was war mit dem Knüppel?

Fragwürdig erschien dem Vorsitzenden und den beiden Schöffen aber auch, was es mit einem Knüppel auf sich hatte, mit dem sich der wütende Anwohner verteidigen wollte. Nach seinen Bekundungen soll es sich dabei um ein Stuhlbein oder ein Stück Holz gehandelt haben; Familienmitglieder der Polizistin wollen jedoch einen Baseballschläger erkannt haben.

Beim Zurückweichen habe er dieses Schlagwerkzeug fallen lassen, um den Streit nicht eskalieren zu lassen, hatte der Anwohner gesagt. Das sei nicht sehr überzeugend, befand der Vorsitzende Richter: „Er schmeißt es weg, als er es braucht?“ Insgesamt sei das Aussageverhalten des Nebenklägers „nicht durchgehend konstant“, bilanzierte der Jurist.

Damit war auch der mitangeklagte Freund der Polizistin entlastet, dem das Amtsgericht wegen seiner Faustschläge zwei Monate mehr aufgebrummt hatte. Auch ihn sprach die Kammer frei.

Die Kosten für das Gerichtsverfahren trägt die Landeskasse. Auf einem Teil der Kosten bleibt allerdings der Anwohner sitzen. Als Nebenkläger hatte er sich durch einen Anwalt vertreten lassen. Den muss er laut Gerichtsbeschluss nun selber bezahlen.